

Bekanntmachung Nr. 08/22/51

der Bedingungen über die Durchführung des Verfahrens zur Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch

vom 24. März 2022

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 513, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn, gibt folgende Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch bekannt:

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.671),
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für private Lagerhaltung (Abl. I. 206 vom 30.07.2016, S. 15 - 43),
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (ABl. 206 vom 30.07.2016, S. 71 – 127),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/470 der Kommission vom 23. März 2022 zur Gewährung einer Beihilfe für die Private Lagerhaltung von Schweinefleisch und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrages
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.08.2014),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 06. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr.

1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabchlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S.59 -124),

- Verordnung(EG) Nr.853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S.55),
- Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 3),
- "Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen, Rindern und Schafen vom 15. März 1978 (BGBl. I S. 411), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist",
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1754 vom 6. Oktober 2015 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltariflichen und statistischen Nomenklaturen sowie den Gemeinsamen Zolltarif, (ABl. L 285 vom 30.10.2015, S.1),
- Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 03.06.1971 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine (ABl. EG Nr. L 124, S. 1),
- Verordnung (EG)Nr. 612/2009 der Europäischen Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Europäischen Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Bekanntmachung zu Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen der Europäischen Gemeinschaft vom 9. März 2006 (BAnz Nr. 58 vom 23. März 2006, S. 1915),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1847), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 1934) geändert worden ist.

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Gegenstand der Maßnahme

Unter den festgelegten Bedingungen gewährt die BLE auf Antrag eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Maßnahme ist, dass das gesamte Verfahren der privaten Lagerhaltung im Zuständigkeitsbereich der deutschen Interventionsstelle, BLE, durchgeführt wird.

Das Verfahren der privaten Lagerhaltung beginnt am achten Arbeitstag nach dem Eingang eines zulässigen Antrags auf Abschluss eines Lagervertrages, sofern in der Zwischenzeit keine abweichende Entscheidung der Kommission vorliegt, durch entsprechende Mitteilung (Lieferberechtigungsschein) an den Antragsteller.

Die folgenden Arbeitsschritte sind in der Folge durchzuführen:

- Mitteilung des Antragstellers an die zuständige Außenstelle über den Beginn der Einlagerung (vgl. Nr. 8.1)
- Einlagerung der Ware nur in Gegenwart des Prüfdienstes der BLE
- Feststellen der Tara anhand einer zu verwiegenden Beispielverpackung
- Feststellen des Frischgewichtes (netto)
- Einfrieren
- Ummantelung der halben oder ganzen Tierkörper (max. 20kg) mit Polybeuteln und / oder ggf. Stockinetten
- Verbringen in den Kaltlagerraum
- Lagern der Vertragsmenge während der vertraglichen Lagerzeit

3. Beihilfefähige Erzeugnisse

3.1 Eine Beihilfe wird nur für die Lagerung von frischem oder gekühltem Schweinefleisch von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit Ursprung in der Europäischen Union gewährt.

Die einzelnen Erzeugnisse nebst den Beihilfesätzen sind im Anhang I Blatt I aufgeführt.

3.2 Im Einzelnen muss das Erzeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Schlachtung in einem zugelassenen Schlachtbetrieb (EU-Zulassung) in der Europäischen Union
- Die Erzeugnisse müssen von Tieren stammen, die mindestens die letzten zwei Monate vor der Schlachtung in der Europäischen Union gehalten wurden bzw. bei Schweinen, die im Alter von weniger als zwei Monaten geschlachtet werden, muss das Fleisch von Tieren stammen, die seit der Geburt in der Union gehalten wurden.

- Schlachtung höchstens zehn Tage vor der Übernahme in das Kühlhaus (EU-Zulassung)
- Der Zuschnitt lt. Definition der beihilfefähigen Erzeugnisse der PLH Schweinefleisch Anhang I Blatt 2 zur Bekanntmachung
- Das Fleisch wurde mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang II Abschnitt I der VO (EG) Nr. 853/2004 versehen, bzw. das Behältnis mit dem Identifikationskennzeichen
- Das Fleisch darf keine Merkmale aufweisen, die es für die Lagerung oder spätere Verwendung untauglich macht
- Das Fleisch stammt nicht von notgeschlachteten Tieren
- Das Fleisch wird in frischem Zustand eingelagert und in gefrorenem Zustand gelagert

4. Antragsberechtigung

Auf Antrag des Marktteilnehmers schließt die BLE unter Zugrundelegung der hier niedergelegten Voraussetzungen einen Vertrag über die private Lagerhaltung.

Antragsberechtigt sind Marktteilnehmer mit Sitz in der Europäischen Union, die über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-Id. Nr.) verfügen.

5. Antragstellung

5.1 Antragseinreichung

Anträge können **ab dem 25.03.2022** schriftlich oder per Telefax bei der BLE unter Verwendung des Formblattes eingereicht werden

Letzter Einreichungstag ist der **29.04.2022** sofern die EU-Kommission kein vorzeitiges Ende dieser Einreichungsfrist beschließt.

Das Formblatt gemäß Anlage 1 steht in der elektronisch beschreibbaren Version auf der Internet-Seite der BLE unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

www.ble.de - Unsere Themen - Marktorganisation - private Lagerhaltung - Schweinefleisch.

Für Anträge per Telefax ist der folgende Anschluss der BLE zu nutzen:
Nummer: **030 1810 / 6845 3962**

Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern per Telefax sollte jedes Angebot separat übermittelt werden.

Hilfreich ist zudem eine Begrenzung der Übertragungsgeschwindigkeit der Geräte

oder die Ausschaltung des Fehlerkorrekturmodus Error Correction Mode (ECM).

Im Fall technischer Probleme bei der Übermittlung stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

0049 228 6845 3463 (Frau Gizewski) oder
0049 228 6845 3431 (Herr Unger)

Auf dem Postweg übermittelte Angebote sind zu richten an:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
-Referat 513-

Hausadresse: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

oder

Postfachadresse: 53168 Bonn

Durch Boten übermittelte Anträge müssen sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, der wie beschrieben zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der BLE, Deichmanns Aue 29, abzugeben und mit dem Posteingangsstempel versehen zu lassen.

5.1.1 Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Verweis auf die Verordnung zur Vorausfestsetzung des Beihilfesatzes,
- Name und Anschrift des Antragstellers,
- UST-Id-Nr. des Antragstellers,
- Name und Anschrift des Einfrier- und Lagerkühlhauses,
- Zulassungsnummer des Einfrier- und Lagerkühlhauses,
- Erzeugnis nebst Warenbezeichnung und zugehöriger Kategorie mit KN-Code gemäß Anhang I Blatt I
- Menge des Erzeugnisses,
- vorgesehene Lagerzeit, diese beträgt: **60, 90, 120 oder 150 Tage.**

5.1.2 Der Antrag ist ferner nur gültig, wenn

- er in deutscher Sprache verfasst ist,
- er sich auf eine Mindestmenge von 10 t (netto) ohne Knochen oder 15 t (netto) eines anderen Erzeugnisses bezieht. Die Höchstangebotsmenge ist auf 100 t (netto) für alle Erzeugnisse beschränkt,
- die Einlagerung in einem Kühlhaus vorgenommen wird, dessen Kühlhausbetreiber sich verpflichtet, die Bedingungen ausweislich dieser Bekanntmachung einzuhalten,
- spätestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs eine Sicherheit in Höhe von 20 % des beantragten Beihilfebetrages, der in den jeweiligen Spalten 3 bis 6 der Tabelle im Anhang I Blatt I aufgeführt sind, geleistet wurde (EUR/t des Beihilfesatzes x Vertragsmenge (t) x 20 %),
- rechtsverbindlich unterschrieben ist.

5.2 Anträge dürfen nach ihrer Einreichung weder zurückgezogen noch geändert werden.

- 5.3 An einem Samstag, Sonntag oder Feiertag eingereichte Anträge gelten am ersten Arbeitstag nach dem Tag ihrer Einreichung bei der Zahlstelle (BLE) als eingegangen.

Im Ausschreibungsverfahren:

Endet die Antragsfrist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag muss daher ein Antrag spätestens am letzten vorhergehenden Arbeitstag eingereicht werden.

- 5.4 Mit dem ersten Antrag, der bei der BLE eingereicht wird, ist für die Abwicklung der Zahlungen im elektronischen Rechnungsverfahren die Erklärung zum Gutschriftverfahren nach dem Muster des Vordrucks der Anlage 6 abzugeben.

5.5 Leistung der Sicherheit

5.5.1 Die Sicherheit kann geleistet werden

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 § 3 Absatz 1 EG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 – BGBl. I. S. 2092 - in der jeweils geltenden Fassung).

oder

durch Überweisung des Sicherheitsbetrages auf das Konto der BLE:

Bankverbindungen für In- und Auslandszahlungen:

IBAN: DE 16 5040 0000 0050 4089 50

BIC: MARKDEFFXXX

Deutsche Bundesbank in Frankfurt am Main.

unter Angabe des Verwendungszwecks:

„Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch“

Auf dem Zahlschein ist, neben dem Verwendungszweck, vom Einzahler der Hinweis **P1** (für **Priorität 1**) zu vermerken, um die taggleiche Gutschrift des Einzahlungsbetrages zu gewährleisten

oder

durch Einzahlung von Bargeld auf das Konto der BLE:

IBAN: DE 16 5040 0000 0050 4089 50

BIC: MARKDEFFXXX

Deutsche Bundesbank in Frankfurt am Main.

- 5.5.2 Im Falle der Überweisung muss der Sicherheitsbetrag zum Zeitpunkt des Eingangs des Angebotes dem Konto der BLE gutgeschrieben

worden sein.

- 5.5.3 Wird die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften in der Europäischen Union berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.
- 5.5.4 Zur Stellung der Bürgschaft ist das Muster der Anlage 4 zu verwenden.
- 5.5.5 Die Bürgschaft kann auch als Globalbürgschaft gemäß dem Muster der Anlage 5 übernommen werden.
- 5.5.6 Bürgschaften müssen zum Zeitpunkt des Antragsvorgangs bei der BLE vorliegen.

6. Entscheidung über den Antrag und Vertragsabschluss

- 6.1 Die BLE prüft die eingereichten Anträge unverzüglich nach Eingang.

Wird die Unzulässigkeit des Antrages festgestellt, teilt die BLE diese dem Marktteilnehmer **innerhalb von drei Arbeitstagen** nach Eingang des Antrages mit.

Zulässige Anträge, die an einem Donnerstag oder Freitag eingegangen sind, werden der Kommission am Montag der Folgewoche bis spätestens 12.00 Uhr gemeldet, zulässige Anträge, die an einem Montag, Dienstag oder Mittwoch eingegangen sind, am Donnerstag derselben Woche, ebenfalls bis spätestens 12.00 Uhr.

Sofern die Kommission keine abweichende Entscheidung trifft, teilt die BLE dem Antragsteller **am achten Arbeitstag** nach dem Tag des Antragsvorgangs mit, wie über die Annahme des Antrags (mittels Lieferberechtigungsschein) entschieden wurde.

- 6.2 Anträge werden nicht angenommen, wenn die Kommission die Aussetzung der Maßnahme beschlossen hat.

Der Zeitraum für die Aussetzung ist auf höchstens fünf Arbeitstage begrenzt.

Anträge, die vor dem Aussetzungszeitraum gestellt wurden, über deren Berücksichtigung während der Aussetzungszeitraumes entschieden worden wäre, werden abgelehnt.

- 6.3 Auf Beschluss der Kommission kann ein einheitlicher Prozentsatz festgesetzt werden, um den die im Antrag auf Vertragsabschluss vorgesehenen Mengen gekürzt werden.

Die Kommission kann jedoch entscheiden, dass die Mindestantragsmengen eingehalten werden.

Die BLE wird die betroffenen Marktteilnehmer per E-Mail informieren.

In diesem Fall kann der Marktteilnehmer seinen Antrag innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses über die prozentuale Kürzung zurückziehen.

- 6.4 Die Verträge werden nach Durchführung der Einlagerungskontrollen über die tatsächlich eingelagerte Menge geschlossen, sofern die Beihilfefähigkeit der eingelagerten Partien bestätigt ist.

Anderenfalls wird der Vertragsabschluss abgelehnt.

- 6.5 Ergibt sich nach Durchführung der Einlagerungskontrollen eine PLH fähige Menge von weniger als 95 % der beantragten Menge wird kein Vertrag geschlossen.

7. Pflichten des Antragstellers/Vertragsnehmers

- 7.1 Mit dem Antrag auf Abschluss des Vertrages gemäß Anlage 1 ist der Vertragsnehmer verpflichtet, die vertraglich festgelegte Menge auf eigene Rechnung und Gefahr an das vorgesehene Kühlhaus anzuliefern und dort einzulagern.

Der Vertragsnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, die aus dem Abschluss des Vertrages über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch resultieren. Er hat den Kühlhausbetreiber über entsprechende Vorschriften und vertragliche Pflichten in Kenntnis zu setzen und zu deren Einhaltung zu verpflichten. Dies gilt besonders auch im Lagerkühlhaus hinsichtlich der Anforderungen an die Buchhaltung (Registerführung), Lagerung und Kontrolle der Erzeugnisse durch die BLE.

Unter anderem sollen im Kühlhaus die aktuellen Bestimmungen und Verordnungstexte dieser Maßnahme zur Beihilfe für die private Lagerhaltung vorliegen.

Das Kühlhaus muss über eine gültige EU-Zulassung verfügen.

Sollte in dem Kühlhaus unverpackte Ware angeliefert werden, muss eine für die Durchführung der Einlagerungskontrolle geeignete saubere und leicht zu reinigende Fläche vorhanden sein. Diese sollte möglichst vom zuständigen Amtsveterinär abgenommen sein.

- 7.2 Der Vertragsnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Lagerung unter den Bedingungen erfolgt, die die Erhaltung der Eigenschaften nach Anhang VI Ziff. III der VO (EG) Nr. 2016/1238 gewährleisten.
- 7.3 Die Einlagerung des Fleisches im Lagerkühlhaus muss spätestens 28 Tage nach dem Tag der Mitteilung über die Lieferberechtigung (vgl. Nr. 6.1) beendet sein. Wird das Fleisch im Einfrierkühlhaus gefrostet, muss die Einlage-

zung im Lagerkühlhaus ebenfalls innerhalb von 28 Tagen nach dem Tag der Mitteilung über die Lieferberechtigung erfolgt sein.

Fällt der letzte Einlagerungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, muss die Einlagerung am folgenden Arbeitstag beendet werden.

- 7.4 Die Lieferverpflichtung gilt als erfüllt, wenn mindestens 95 % der Vertragsmengen entsprechend Nr. 7.1 eingelagert und gelagert wurden. Die Antragsmenge darf nicht überliefert werden.
- 7.5 Während der vertraglich vereinbarten Lagerzeit ist der Vertragsnehmer verpflichtet, die Ware zu lagern, ohne sie zu verändern, auszutauschen und/oder in ein anderes Kühlhaus umzulagern.

Auf begründeten Antrag kann die BLE jedoch einer Umlagerung zustimmen.

Die Einlagerungs-/Lagermeldung mit Einlagerungsnachweis ist der BLE, Referat 513, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn unter Verwendung der als Anlage 7 beigefügten Formulare per Postweg oder per Fax unter Nummer: 030 1810 6845 3962

spätestens 5 Arbeitstage

nach Abschluss der Einlagerung des Fleisches vollständig ausgefüllt zu übersenden.

Eine Durchschrift muss zeitgleich dem Kühlhaus übermittelt werden. Auf Anforderung sind weitere Belege einzureichen.

- 7.6 Das Kühlhaus ist durch den Vertragsnehmer zu verpflichten und zu bevollmächtigen, den Prüforganen, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, der BLE, dem Bundesrechnungshof, dem Europäischen Rechnungshof sowie den Prüforganen der Europäischen Union im Rahmen dieser Maßnahme Zugang zu dem Betrieb und den Betriebsunterlagen zu ermöglichen und die Berichte gegenzuzeichnen.

Die dem Vertragspartner hierfür anfallende Kosten werden von der BLE nicht erstattet.

8. Einlagerung

- 8.1 Nach Zugang des Lieferberechtigungsscheines (vgl. Nr. 6.1) teilt der Antragssteller **mindestens fünf Arbeitstage** vor Beginn der Einlagerung den vorgesehenen Termin unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 2 der zuständigen Außenstelle der BLE (Anlage 8) mit.

Dabei sind die folgenden Angaben zu übermitteln:

- Name und Anschrift des Einfrierkühlhauses,
- EU-Zulassungs-Nr. des Einfrierkühlhauses,
- Name und Anschrift des Lagerkühlhauses
- EU-Zulassungs-Nr. des Lagerkühlhauses
- Terminplan für die Einlagerung

- die zur Einlagerung vorgesehenen Mengen
- Nummer der Lieferberechtigung mit Ausstellungsdatum

8.2 Der Antragssteller bzw. später ggf. der Vertragsnehmer hat die Leistungen des Kühlhauses zu vertreten.

Dazu zählen das Vorliegen einer gültigen EU-Zulassung und die Nachweisführung über die vertraglichen Anforderungen in der Bestandsbuchhaltung.

Zudem muss das Kühlhaus über eine geeichte Palettenwaage ($e \leq 500$ g) ggf. bei Einzeltierverwiegung auch über eine geeichte Rohrbahnwaage ($e \leq 200$ g) zur Feststellung der Eingangsgewichte sowie zur Tara-Ermittlung über eine geeichte Feinwaage ($e \leq 20$ g) verfügen.

Wird Ware der Kategorie 1 gemäß Anhang I Blatt 1 eingelagert, muss das Kühlhaus in einem Weißbereich über eine Rohrbahnwaage oder eine Waage zur Verwiegung von Einzeltieren ($e \leq 200$ g) verfügen.

8.3 Die Netto-Mindestanlieferungsmenge je Antrag beträgt pro Arbeitstag:

- 10 t für Teilstücke ohne Knochen
- 15 t für Teilstücke mit Knochen

Ausgenommen sind Restlieferungen aus teilweise erfüllten Verträgen. Abweichungen sind mit der zuständigen Außenstelle abzustimmen.

Die Mindestanlieferungsmenge je Teilstückart beträgt 10 t, es sei denn, es wurde im Vorfeld der Anlieferung mit der zuständigen Außenstelle hiervon Abweichendes vereinbart.

8.4 Einlagerungen und Verpackungsvorgänge können nur arbeitstäglich in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr stattfinden, wobei die mit den zuständigen Außenstellen vereinbarten Termine einzuhalten sind.

Nach Absprache mit der Außenstelle sind in Ausnahmefällen abweichende Regelungen möglich.

8.5 Die Anlieferung muss auf standardisierten Kunststoffpaletten (H1/H2) erfolgen. Eine Anlieferung unter Verwendung von „Spacern“ ist nicht zulässig. Jede Teilstückart (pro Anlieferung) muss einheitlich verpackt sein.

Falls eine Anlieferung zu einem Vertrag mehrere Teilstückarten aus der gleichen Kategorie enthält, müssen die jeweiligen Teilstückarten auf getrennten Paletten angeliefert werden.

Darüber hinaus ist bei der Anlieferung ein Satz Verpackungsmaterial (Behälter/Karton, Folie, Stockinette + Folie etc.) zur Ermittlung der Tara mitzuliefern.

Pro Anlieferung zu einem Vertrag - bezogen auf eine Teilstückart - ist eine einheitliche Verpackung zu verwenden.

Verfügen die verwendeten Behältnisse über ein standardisiertes Gewicht (E1-, E2-, E3-Kisten), so ist ein solches Muster entbehrlich.

Sofern eine Anlieferung zu einem Vertrag mehrere Teilstückarten enthält, die mit unterschiedlichem Material verpackt sind, ist je Teilstückart ein Muster des Verpackungsmaterials mitzuliefern. Die Anzahl der Folien wird durch die maximale Anzahl der Teilstücke je Verpackungseinheit bestimmt.

- 8.6 Vor dem Einfrieren ist das relevante beihilfefähige Frischgewicht (netto) des angelieferten Fleisches von einem fachkundigen Wäger unter Aufsicht des Prüfdienstes der BLE durch Verwiegung auf einer geeichten Waage festzustellen. Stretchfolien, Hauben, etc. sind vor dem Verwiegen zu entfernen.

Über die Verwiegung sind Wiegedokumente (Ausdrucke, Wiegescheine) zu erstellen.

Das für die Beschau der Ware notwendige Abstapeln, ggf. Öffnen und Verschießen bei Kartonware, ist vom Personal des Kühlhausbetreibers vorzunehmen.

Der Inhalt der Kartons sowie der E1-/E2-/E3- Kisten darf nach der Einlagekontrolle der frischen Ware, die durch den Prüfdienst der BLE durchgeführt wird, nicht mehr verändert werden.

Die festgestellten Daten sind unter Aufsicht des Prüfdienstes der BLE auf die Palettenkarten (Anlage 10 a) zu übertragen, die an den entsprechenden Paletten vorderseitig anzubringen sind. Auf der letzten Palette der gesamten Antragsmenge wird zusätzlich eine Partiekarte (Anlage 10b) sichtbar befestigt.

Ein Umverpacken der Ware ist danach nicht mehr zulässig.

Sind Schweinehälften bzw. ganze Tierkörper der Kategorie 1 gemäß Anhang I Blatt 1 Gegenstand des Vertrages, sind diese unmittelbar nach dem Einfriervorgang mit Polybeutel/ Stockinetten zu verpacken bzw. zu ummanteln.

Die Arbeiten finden unter Kontrolle des Prüfdienstes der BLE während der Arbeitszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr statt.

Nach Absprache mit der Außenstelle sind in Ausnahmefällen abweichende Regelungen möglich.

- 8.7 Dem Prüfdienst der BLE sind nachfolgende Unterlagen bei der Einlagerung vorzulegen bzw. in dessen Anwesenheit zu erstellen:

- Ein durch Originalstempel und Unterschrift bestätigter Nachweis (unter Verwendung Anlage 9) der Vertragsfirma oder ggf. des Schlachtbetriebes mit einer Vollmachterklärung, die im Einfrierkühlhaus vorliegen muss, über das Schlachtdatum (10 Tagesfrist vgl. Nr. 3.2) und den Ursprung des Erzeugnisses,
- Lieferscheine mit EU Zulassungsnummer des Zerlegebetriebes,

- Lieferscheine mit EU Zulassungsnummer des Schlachtbetriebes bei Schweinehälften bzw. ganzen Tierkörper
- Vom Kühlhaus Einlagerungsscheine und unterschriebene Wiegenoten, aus denen sich das Datum der Übergabe des frischen Fleisches zum Wiegen, Einfrieren und Einlagern, die Stückzahl der Verpackungs- bzw. Anlieferungseinheiten und das Gewicht jeder täglichen Einlagerung für jeden Vertrag getrennt ergibt. Die Dokumente sind in der jeweiligen Partieakte vom Lagerhalter abzulegen.
- Kopie des Antrags auf Abschluss eines Lagervertrages mit der BLE

8.8 Sollten zum Zeitpunkt der Einlagerung aufgrund der Covid-19-Pandemie Vorort behördliche Maßnahmen dies erfordern, ist zur Durchführung und Dokumentation der Kontrollen dem BLE-Prüfdienst ein separater Raum zur Verfügung zu stellen. Dieser ist mit Schreibtisch und Sitzmöglichkeit auszustatten sowie der Möglichkeit eines Online-Zugangs mit dem eigenen Laptop (per W-Lan- oder Lan-Verbindung). Des Weiteren ggf. Prüfberichte zu scannen, um diese per e-Mail oder ggf. per Fax zu versenden.

9. Beginn der Lagerzeit

Die vertragliche Lagerzeit beginnt am Tag nach dem Tag der letzten Einlagerung der Partien zu dem jeweiligen Vertrag gemäß Art. 48 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2016/1240. Sind Einfrier- und Lagerkühlhaus nicht identisch, beginnt die vertragliche Lagerzeit am Tag nach dem Tag der letzten Einlagerung im Lagerkühlhaus. Einfrieren und Einlagern müssen in zeitlichem Zusammenhang stehen.

Auf Nr.7.3 dieser Bekanntmachung wird ausdrücklich Bezug genommen.

10. Lagerung

10.1 Am Kühlhaus ist ein Bestandsregister mit den folgenden Angaben getrennt nach Verträgen zu führen:

- Datum des Ereignisses
- Ereignis: A = Auslagerung, E = Einlagerung, U = Umlagerung
- Vertragspartner
- Lieferberechtigungsnummer (später ggf. Vertragsnummer) ggf. ergänzt durch fortlaufende Nummerierungen der Teillieferungen
- Nettogewicht der Partie/der Einlagerung einer Teilmenge
- Anzahl der Paletten und Verpackungseinheiten
- Anzahl halben oder ganzen Tierkörper
- Kumuliertes Nettogesamtgewicht
- Standort im Lager bzw. Hinweis auf Stellplatzverzeichnis (z.B.: Halle 8 bei Blocklagerung oder siehe Stellplatzverzeichnis bei dynamische Lagerhaltung nach chaotischem System)

Neben dem Bestandsregister werden die Partien in einem Stellplatzverzeichnis und in den entsprechenden Partieakten vom Lagerhalter tagesaktuell geführt. In der Partieakte sind neben dem Stellplatzverzeichnis sämtliche Lieferscheine,

Wiegenoten, Einlagerungs- /Lagermeldung des Vertragspartners, alle Mitteilungen über Ein-, Zwischen-, Um- bzw. Auslagerung ordnungsgemäß aufzubewahren.

10.2 Das Fleisch darf nach der Einlagerung bis zum Ablauf der Vertragslagerzeit nicht umgelagert werden.

Auf begründeten, schriftlichen Antrag kann die BLE jedoch zustimmen:

- das frische und gekühlte Fleisch in einem anderen als in dem vertraglichen Einfrierkühlhaus einzufrieren und/oder in einem anderen als dem vertraglichen Lagerkühlhaus einzulagern;
- das Fleisch innerhalb des vertraglich vereinbarten Lagerkühlhauses umzulagern;
- das Fleisch von dem vertraglich vereinbarten Lagerkühlhaus in ein anderes Lagerkühlhaus zu verbringen.

Der Antrag ist bei der BLE - Referat 513 - Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn schriftlich oder per Telefax-Nr.: 030 1810 / 6845 3962 einzureichen.

Wird dem Antrag zugestimmt, muss nach erfolgter Umlagerung die Mitteilung (Anlage 12) vom Kühlhausbetreiber erstellt und an die o.g. Adresse der BLE übermittelt werden.

10.3 Außer im Falle dynamischer Lagerhaltung (chaotisches System) muss die Ware bezogen auf den jeweiligen Vertrag zusammenlagern. Das Fleisch muss übersichtlich, leicht identifizierbar und getrennt von anderen Lagergütern gelagert werden. Jedes einzeln gelagerte Packstück (z.B. Palette, Gitterbox) muss mit einer Palettenkarte gemäß Anlage 10a versehen sein, auf der angegeben ist:

- Lieferberechtigungsschein-/ bzw. Vertragsnummern
- Erzeugnis mit KN-Code und Kategorie
- lfd. Nummer der Palette je Vertrag
- Anzahl der Verpackungseinheiten/ ggf. Tierkörper-/hälften
- Tag der Einlagerung im Lagerkühlhaus für jede Teilmenge
- Palettengewicht
- Gesamtgewicht brutto der Erzeugnisse mit Angabe des Frisch- oder Gefriergewichtes (in kg mit 2 Stellen nach dem Komma)
- Gesamttara (Tara der Verpackungseinheiten + Folien etc.)
- Gesamtgewicht netto (reines Fleischgewicht)

Des Weiteren wird auch bei dynamischer Lagerhaltung, wenn die Partieverwiegung der Antragsmenge abgeschlossen ist, die letzte Palette auf der Vorderseite mit einer Partiekarte mit den Angaben entsprechend wie bei Nr. 10.4 der Bekanntmachung versehen.

Werden halbe oder ganze Tierkörper bis zu 20 kg oder Packstücke mit gleicher Teilstückart, die an verschiedenen Tagen angeliefert werden, auf einer

Palette gelagert, muss der Einlagerungstag für jede Teilmenge angegeben sein.

Ware aus unterschiedlichen Beihilfeverträgen darf nicht auf einer Palette gelagert werden. Ware aus einem Vertrag, der unterschiedliche Teilstückarten beinhaltet, darf nicht auf einer Palette gelagert werden.

10.4 Bei Blocklagerung ist die Vertragsmenge an ihren äußeren Begrenzungen mit je einer Partiekarte gemäß Anlage 10b zu versehen, die folgende Angaben enthalten muss:

- Lieferberechtigungsschein-/ bzw. Vertragsnummern
- Erzeugnis mit Kategorie und KN-Code
- Beginn und Ende der Lagerzeit
- Anzahl der gesamten Verpackungseinheiten/ ggf. Tierkörpern-/hälften
- Anzahl der gesamten H1/H2/H3 Paletten
- Gesamtgewicht aller Paletten
- Gesamtgewicht brutto der Erzeugnisse mit Angabe des Frisch- oder Gefriergewichtes (in kg mit 2 Stellen nach dem Komma)
- Gesamt tara (Tara der Verpackungseinheiten + Folien etc.)
- Gesamtgewicht netto (reines Fleischgewicht)

11. Ende der Lagerzeit

11.1 Die Lagerzeit endet am letzten Tag um 24:00 Uhr der vertraglich vereinbarten Lagerzeit. Nach diesem Tag kann die Ware ausgelagert werden.

Fällt der letzte Tag der vertraglichen Lagerzeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die vertragliche Lagerzeit mit Ablauf der letzten Stunde des betreffenden Tages.

Vor dem Ende der vertraglichen Lagerzeit findet eine Abschlusskontrolle vor dem Beginn der Auslagerung durch den Prüfdienst der BLE statt.

11.2 Alle Auslagerungen sind durch entsprechende Dokumente des Kühlhauses nachzuweisen.

Der Vertragsnehmer hat zudem dafür zu sorgen, dass der Kühlhausbetreiber die Vertragsmenge zum Folgetag nach Ablauf der vertraglichen Lagerzeit durch die Auslagerungsmittelung gemäß Anlage 13 als ausgelagert meldet. Das Dokument sollte im zeitlichen Zusammenhang mit der Auslagerung bei der BLE-Referat 513 vorgelegt werden.

Die Originalbelege verbleiben in den Vertragsakten des Kühlhauses.

12. Gewährung der Beihilfezahlung

12.1 Der Vertragsnehmer beantragt die Beihilfezahlung **innerhalb von drei Monaten** nach Ablauf der vertraglichen Lagerzeit unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 11. Auf die Nachweisdokumente gemäß

Nr. 11.2 wird ausdrücklich Bezug genommen.

12.2 Die Beihilfezahlung erfolgt unter den Bedingungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2016/ 1238 **innerhalb von 120 Tagen** nach Eingang des Beihilfeantrages, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die vertraglichen Verpflichtungen wurden vollständig erfüllt.
- Die vorgesehenen Kontrollen wurden ohne Beanstandungen durchgeführt.

Wurde ein Untersuchungsverfahren eingeleitet, erfolgt die Zahlung erst nach Anerkennung des Anspruchs.

12.3 Die Beihilfe für die private Lagerhaltung wird bezahlt, wenn die während der vertraglichen Lagerzeit gelagerte Menge mindestens 97 % der Vertragsmenge entspricht.

Ist die gelagerte Menge geringer, wird – außer im Falle höherer Gewalt – keine Beihilfe gezahlt.

12.4 Die Beihilfe wird nur gezahlt, wenn die vertragliche Lagerzeit eingehalten wurde.

12.5 Werden bei den Kontrollen während der Einlagerung oder Auslagerung mangelhafte Erzeugnisse festgestellt, so wird für die betreffenden Mengen keine Beihilfe gewährt. Die restliche noch beihilfefähige gelagerte Partie muss mindestens der Mindesteinlagerungsmenge entsprechen.

12.6 Das gilt auch, wenn ein Teil der Partie aufgrund von Mängeln und Ablauf der vertraglichen Lagerzeit ausgelagert wird.

12.7 Mangelhafte Erzeugnisse werden bei der Berechnung der gelagerten Menge nicht berücksichtigt.

12.8 Wird die vertragliche Lagerzeit für die gesamte gelagerte Menge unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 11 nicht eingehalten, so wird der Betrag der Beihilfe für den betreffenden Vertrag – außer im Falle höherer Gewalt – für jeden Kalendertag der Nichteinhaltung um 10 % gekürzt.

13. Freigabe und Verfall der Sicherheit

13.1 Die Sicherheit wird freigegeben, wenn

- der Antrag auf Abschluss eines Vertrages nicht angenommen wird,
- der Vertragspartner die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung erfüllt hat und die Beihilfezahlung bewilligt ist.

13.2 Die Sicherheit verfällt, wenn

- weniger als 95 % der beantragten Menge eingelagert wurden
- weniger als 97 % der Vertragsmenge während der vertraglichen Lagerzeit gelagert wurden

- die Einlagerungsfrist gemäß Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1240 nicht eingehalten wurde (vgl. Nr. 7.3)

13.3 Die Sicherheit verfällt in voller Höhe, wenn die Kontrollen ergeben, dass die gelagerte Ware nicht den vorgeschriebenen Qualitätsanforderungen entspricht.

13.4 Die Sicherheit verfällt - außer im Fall höherer Gewalt -, soweit die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht eingehalten werden.

Der Verfall der Sicherheit richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 bzw. gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1238.

14. Rückzahlung/Zinsen/Sanktionen

14.1 Rechtsgrundlos geleistete Beihilfezahlungen werden von der BLE zurückgefordert.

14.2 Soweit der BLE Beihilfebeträge zu erstatten sind, sind sie gemäß den Bestimmungen des Artikels 27 der VO (EU) Nr. 908/2014 zu verzinsen.

Eine Verzinsung von Beihilfebeträgen durch die BLE ist ausgeschlossen. Etwaige Verzugskosten werden von der BLE nicht ersetzt.

14.3 Unter den Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1240 kann ein Antragsteller für ein Jahr von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen werden.

15. Belegwesen/Aufbewahrungsfristen

15.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, getrennt von der übrigen Ablage und für jeden Vertrag gesondert, folgende zur Kontrolle der Lagerhaltung notwendigen Belege zu sammeln und bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung der Beihilfe folgt, aufzubewahren:

- Unterlagen über die EU-Zulassung des Schlachtbetriebes.
- Vertrag mit dazugehöriger Mitteilungen, Einlagerung-/Lagermeldung und Einlagerungsnachweis.
- Das Bestandsregister des Kühlhauses.
- Original-Wiegenoten, mit denen das Wiegedatum - möglichst auch die Stückzahl des gewogenen Erzeugnisses oder der Packstücke - und die nach Nr. 8.6 festgestellten Gewichte belegt werden.
- Durchschriften oder Fotokopien der Einlagerungsscheine und/oder Wiegenoten des Einfrier- und ggf. des Lagerkühlhauses.
- Durchschriften oder Fotokopien der Auslagerungsscheine und/oder Wiegenoten des Einfrier- und/oder Lagerkühlhaus.
- Nachweise des Ursprungs und des Schlachtdatums der eingelagerten Erzeugnisse.
- Schriftwechsel mit der BLE zu dem Vertrag.

- Durchschriften oder Fotokopien von Rechnungen über den Ankauf der Tiere oder des Fleisches.

15.2 Die Durchschriften, Fotokopien sowie die Originalbelege für die Ablage sind mit den gleichen laufenden Nummern zu versehen wie die entsprechenden Mengen im Einlagerungsnachweis.

16. Prüfungen/Kontrollen

16.1 Die BLE überwacht und kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung durch:

- Prüfungen bei der Einlagerung, Verpackung, Umlagerung, Lagerung und Abschlusskontrolle vor Ende der Lagerzeit,
- Prüfung der nach Nr. 15 erforderlichen Belege,
- Prüfung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung,
- Marktordnungsprüfungen gemäß § 33 - Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG).

16.2 Zur Prüfung der Vertragsmengen und der Beihilfefähigkeit nimmt die BLE zu dem Vertrag Vorortkontrollen auf der Grundlage des Bestandsregisters vor.

Zudem finden stichprobenweise Kontrollen statt, um Menge, Art der Erzeugnisse, Aufmachung und Kennzeichnung zu überprüfen.

16.3 Die Kontrollen werden bei der Einlagerung, während und zum Ende der Lagerzeit durchgeführt. Auf die Pflicht, einen separaten Prüfraum zur Verfügung zu stellen (Nr. 8.8) wird verwiesen.

16.4 Zur Unterstützung der Kontrolltätigkeit ist durch den Kühlhausbetreiber ausreichend deutschsprachiges Personal zu Verfügung zu stellen.

Das Kühlhaus ist durch den Vertragspartner auf die Pflichten hinzuweisen, die es gegenüber den Prüforganen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, der BLE, des Bundesrechnungshofs, des Europäischen Rechnungshofs sowie den Prüforganen der Europäischen Union im Rahmen dieser Maßnahmen zu erfüllen hat.

Die dem Vertragspartner hierfür anfallenden Kosten werden von der BLE nicht erstattet.

17. Information über die Veröffentlichung

Die im Rahmen dieser Bekanntmachung geleisteten Zahlungen sind nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der Durchführungsbestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de. Die veröffentlichten Informationen bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Weitere Informationen können der Anlage 14 entnommen werden.

18. Informationen zum Datenschutz (DSGVO)

Im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden in der BLE personenbezogene Daten verarbeitet. Gegenstand der Datenverarbeitung sind die Daten aus Ihren Anträgen und der Erklärung zum elektronischen Gutschriftverfahren. Weitere Informationen können der Anlage 15 entnommen werden.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

Diese Bekanntmachung tritt ab sofort in Kraft.

Bonn, 24.03.2022

Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag

Vera Gizewski

i. V.

Anhang I 1	Kategorien / Erzeugnisse / Beihilfesätze
Anhang I 2	Definition der beihilfefähigen Erzeugnisse der PLH Schweinefleisch
Anlage 1	Antrag auf Abschluss eines Vertrages
Anlage 2	Anmeldung zur Einlagerung
Anlage 3	Vertrag
Anlage 4	Bürgschaft
Anlage 5	Globalbürgschaft
Anlage 6	Erklärung zum elektronischen Gutschriftsverfahren
Anlage 7	Einlagerungsmeldung
Anlage 8	Außenstellen
Anlage 9	Ursprungserklärung
Anlage 10a	Palettenkarte
Anlage 10b	Partiekarte
Anlage 11	Antrag auf Beihilfezahlung
Anlage 12	Mitteilung über die Umlagerung im Kühlhaus
Anlage 13	Auslagerungsmitteilung nach dem Ende der vertraglichen Lagerzeit
Anlage 14	Information über die Veröffentlichung
Anlage 15	Informationen zum Datenschutz (DSGVO)